

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health

Aufgrund von § 59 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. September in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health wird zugelassen, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang der Sozialwissenschaften, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens vierjährigen Studiengang mit einem Leistungsumfang von mindestens 240 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr verfügt.

(2) Hat das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 einen Leistungsumfang von weniger als 240, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, kann der Bewerber/die Bewerberin bei Erfüllung der übrigen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn er/sie durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen eines darauf aufbauenden Masterstudiums insgesamt mindestens 240 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Studiengänge gemäß Absatz 1 Nr. 1, die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Dauer der fachrelevanten beruflichen Praxis gemäß Absatz 1 Nr. 3 sowie über die Anerkennung der Module eines Masterstudiums gemäß Absatz 2 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit und
5. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopien der Leistungsübersicht und des Zeugnisses des Masterstudiums gemäß § 2 Absatz 2.

Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Der gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

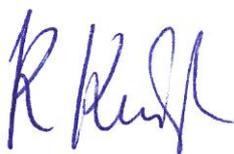
(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Global Urban Health vom 7. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 11, S. 63–64), zuletzt geändert am 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 38, S. 149), außer Kraft.

Freiburg, den 29. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin